

Prot. 161 / 2016

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

Änderung der Stiftungsurkunde

der

TRIKOLON Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Stiftung mit Sitz in Aesch BL

Vor mir, dem unterzeichneten Notar, sind heute anwesend:

1. **Christoph Meier**, geb. 21.11.1945,
von Basel BS,
wohnhaft in 4052 Basel, Engelgasse 85,
Präsident des Stiftungsrats mit Kollektivunterschrift zu zweien;

2. **Walter Bando**, geb. 05.11.1962,
von Basel BS,
wohnhaft in 4055 Basel, Birmanngasse 10,
Vizepräsident des Stiftungsrats mit Kollektivunterschrift zu zweien;

welche erklären:

Infolge einer Ergänzung der Zweckbestimmung hat der Stiftungsrat beschlossen, die Stiftungsurkunde der TRIKOLON Sammelstiftung für berufliche Vorsorge im Bereich der Bestimmungen über den Zweck neu zu fassen. Daher heben wir die bisherige Stiftungsurkunde vollumfänglich auf und ersetzen sie durch den folgenden neuen Wortlaut:

„Art. 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr mittels schriftlichem Anschlussvertrag angeschlossenen Firmen in der Deutschschweiz, vorwiegend in der Nordwestschweiz, sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

- 2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende sowie rein überobligatorische Vorsorge betreiben,



ell bn

einschliesslich Unterstützungsleitungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

- 2.3 Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.
- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung gestützt auf den Anschlussvertrag und im Rahmen des entsprechenden Vorsorgewerkes mit einer (oder mehreren) Versicherungsgesellschaft(en) Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten. Die Stiftung muss dabei immer Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.
- 2.5 Die Stiftung kann im Rahmen der bestehenden Vorsorgewerke auch Alterssparkassen führen, allenfalls mit ergänzender Risikoversicherung.“

Diese lautet nunmehr wie folgt:

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „TRIKOLON Sammelstiftung für berufliche Vorsorge“ errichtet die TRIKOLON AG, Zürich, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Aesch BL. Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ermächtigt, den Sitz an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Art. 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr mittels schriftlichem Anschlussvertrag angeschlossenen Firmen in der Deutschschweiz, vorwiegend in der Nordwestschweiz, sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende sowie rein überobligatorische Vorsorge betreiben,



Handwritten signature in blue ink.

einschliesslich Unterstützungsleitungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

- 2.3 Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.
- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung gestützt auf den Anschlussvertrag und im Rahmen des entsprechenden Vorsorgewerkes mit einer (oder mehreren) Versicherungsgesellschaft(en) Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten. Die Stiftung muss dabei immer Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.
- 2.5 Die Stiftung kann im Rahmen der bestehenden Vorsorgewerke auch Alterssparkassen führen, allenfalls mit ergänzender Risikoversicherung.

Finanzierung

Art. 3

Vermögen

- 3.1 Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'000.-, in Worten: Eintausend Franken. Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch weitere Zuwendungen der Stifterin, die im Rahmen der einzelnen und getrennt geführten Vorsorgewerke erbrachten reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Leistungen aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuftnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.



Organe, Aufgaben, Befugnisse

Art. 4

Organe

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Kassenvorstände der einzelnen Vorsorgewerke.

Art. 5

Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet werden. Die Details der Wahl werden in einem Reglement geregelt.
- 5.2 Die Konstitution des Stiftungsrates, die Form der Beschlussfassung und die Vertretung werden im Reglement geregelt. Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien. Er kann die Zeichnungsberechtigung auch an Personen erteilen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.
- 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
- 5.4 Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Stiftungsrat ist leitendes Organ. Ihm obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde und ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.
- 5.5 Mit beratender Funktion aber ohne Stimmrecht nehmen Vertreter der Stifterin, die vom Stiftungsrat bezeichnet werden, an den Stiftungsratssitzungen teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit beschliessen, dass die Vertreter der Stifterin bei einer Sitzung oder bei einzelnen Traktanden einer Sitzung nicht anwesend sind.

Art. 6

Kassenvorstände

- 6.1 Die Kassenvorstände bestehen aus jeweils mindestens 2 Mitgliedern, welche im Rahmen des jeweiligen Vorsorgewerkes je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für eine 4-jährige Amtsdauer bezeichnet werden. Sie bilden das paritätische Organ gemäss Art. 51 BVG.



Handwritten signature in blue ink.

- 6.2 Jeder Kassenvorstand verwaltet „sein“ Vorsorgewerk. Die Einzelheiten dieser paritätischen Verwaltung werden in einem oder mehreren Reglementen geregelt.
- 6.3 Die Reglemente können durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Kassenvorständen jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 7

Reglemente

- 7.1 Stiftungsrat und Kassenvorstände erlassen die sie betreffenden notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Sie legen in Reglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Diese Reglemente können vom Stiftungsrat und den zuständigen Kassenvorständen unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.
- 7.2 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8

Kontrolle

- 8.1 Der Stiftungsrat beauftragt im Einvernehmen mit den Kassenvorständen eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG, Art. 89 bis Abs. 6 ZGB).
- 8.2 Der Stiftungsrat beauftragt im Einvernehmen mit den Kassenvorständen zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 9

Änderungen

- 9.1 Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.



Handwritten signature in blue ink.

Rechtsnachfolge, Auflösung, Liquidation

Art. 10

Änderungen im Anschlussverhältnis

- 10.1 Im Falle des Übergangs einer angeschlossenen Firma oder der Stiftung auf einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion gelten die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ohne gegenteiligen Beschluss des entsprechenden Kassenvorstandes unverändert weiter. Die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind dann sinngemäss auf die Rechtsnachfolger anzuwenden.
- 10.2 Im Falle der Auflösung einer angeschlossenen Firma oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird das Vorsorgewerk aufgelöst.

Art. 11

Rechtsnachfolge und Liquidation

- 11.1 Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Vorsorgewerkes erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Teil- oder eine Gesamtliquidation. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regelt. Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- 11.2 Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, deren Rechtsnachfolger oder Vertreter sowie an die der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

* * *

Diese Neufassung tritt mit Genehmigung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel in Kraft.

Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Basel-Landschaft und die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel als Aufsichtsbehörde. Zwei Exemplare werden dem Handelsregister des Kantons Base-Landschaft eingereicht, welches der zuständigen Aufsichtsbehörde ihr Exemplar zur weiteren Amtshandlung im Sinne der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993 übergibt.

* * *




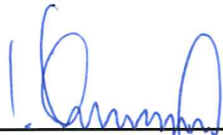
A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final flourish.

DIESE ÖFFENTLICHE URKUNDE über die Änderung einer Stiftungsurkunde wird nach geschehener Lesung von den eingangs näher aufgeführten Anwesenden als richtig und vollständig abgefasst genehmigt und von denselben und mir, dem instrumentierenden Notar, unter Beifügung meines amtlichen Stempels unterzeichnet. Die Beurkundung findet in meinem Büro in Arlesheim statt.

Arlesheim, den 18. (achtzehnten) Oktober 2016 (zweitausendsechzehn)

Namens des Stiftungsrates:


(Christoph Meier)


(Walter Bando)

Der Notar:



